Landtag von Baden-Württemberg

Drucksache 17 / 4086

17. Wahlperiode

31.1.2023

Antrag

der Fraktion der SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Ausbau der Erneuerbaren Energien und insbesondere der Windenergienutzung im Land

Antrag

Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen zu berichten,

- wie sich die Zahl und Leistung der Windkraftanlagen im Land (Anzahl Anlagen und gesamte installierte Leistung) seit 2012 bis heute entwickelt hat;
- 2. wie viele Anlagen seitdem abgebaut wurden sowie wie viele Anlagen danach ersetzt wurden (Repowering);
- 3. wie sich in den letzten sieben Jahren die Zahl der jährlich erteilten Anträge und Genehmigungen entwickelt hat;
- 4. wie viele genehmigte Anlagen in den vergangenen Jahren nicht realisiert wurden und welches die Gründe für den Nicht-Bau waren (wie bspw. Insolvenz des Investors, Gerichtsverfahren, etc.);
- welche konkreten Vorschläge zur Vereinfachung und/oder der Verkürzung des Genehmigungsprozesses zur Errichtung von Anlagen auf Basis erneuerbarer Energien die Task-Force Erneuerbare Energien bislang erarbeitet und eingebracht hat;
- 6. welche konkreten Maßnahmen und Änderungen zur Vereinfachung und/oder der Verkürzung des Genehmigungsprozesses zur Errichtung von Anlagen auf Basis erneuerbarer Energien aus den Vorschlägen der Task-Force Erneuerbare Energien bislang resultierten;

- 7. wie sie die konkreten Folgen der gesetzlich neu festgelegten Formulierung, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien von überragendem öffentlichen Interesse und als notwendig für die öffentliche Sicherheit anzusehen ist, insbesondere bei der Abwägung mit Belangen des Naturschutzes, des Denkmalschutzes, des Landschaftsschutzes sowie der Flugsicherung bewertet und welche Entscheidungen sie bei künftigen Genehmigungsverfahren diesbezüglich erwartet;
- 8. wie viele und welche Windkraftprojekte im Land aufgrund von Einwänden aufgrund von Denkmalschutz oder Landschaftsschutz gestoppt wurden oder noch von einer Nichtgenehmigung bedroht sind und welche Auswirkung die jüngste Gesetzgebung (mit gesetzlicher Festlegung des überragenden öffentlichen Interesses) auf diese Projekte und bereits gestoppte Projekte haben kann;
- inwieweit sie es für sinnvoll hält oder plant, das Handeln der Genehmigungsbehörden bezüglich dieser gesetzlichen Vorgabe durch Handlungsleitfäden oder einen Erlass zu erleichtern und zu vereinheitlichen;
- 10. wie viele Anlagen seit 2012 (mit jährlicher Auflistung) auf landeseigenen Flächen errichtet wurden, insbesondere solchen im Besitz von ForstBW;
- 11. wie viele und welche Standorte (für wie viele Einzelanlagen und wie viele Windparks) in der kommenden durch ForstBW durchgeführten Ausschreibungsrunde von Windkraftflächen ausgeschrieben werden und wann dies erfolgen soll;
- 12. welche Fortschritte es bislang genehmigungsrechtlich dazu gibt, den Schutz vorhandener Greifvögel durch Abschalteinrichtungen sicherzustellen;
- 13. welche Fortschritte es bislang bezüglich der technischen Umstellung der Flugsicherung auf moderne Systeme gibt, die geringere Sicherheitsabstände von Windkraftanlagen zu Flugplätzen und Flugsicherungsanlagen ermöglichen und inwieweit sich dies auf bereits laufende Projekte auswirkt oder ausgewirkt hat.

31.1.2023

Stoch, Binder, Gruber und Fraktion

Begründung

Der Ausbau der Windenergienutzung im Land ist ein wesentlicher Bestandteil der Energiewende und des Ersatzes der Stromerzeugung aus Kohle, Erdgas und Atomenergie. Dennoch ist ihr Ausbau in den vergangenen Jahren kaum voranund sogar weitgehend zum Stillstand gekommen. Die zeitweise ungünstigeren Rahmenbedingungen durch das EEG und die Ausschreibungsvorgaben des Bundes wurden durch das Handeln der Landesregierung noch verstärkt, wie sich am weitaus schnelleren Ausbau der Windkraft in anderen Ländern wie Rheinland-Pfalz (unter den gleichen Rahmenbedingungen des Bundes) gezeigt hat. Die nicht förderliche Verschleppung von Ausweisungen von Vorranggebieten durch viele Regionalverbände trugen ebenso dazu bei wie der faktische Stopp der Vermarktung von geeigneten Landesflächen im Staatswald.

Angesichts des dringend nötigen weiteren Ausbaus der Windkraftnutzung im Land und der genügend vorhandenen Flächen stellen sich daher die obigen Fragen nach dem Stand des Ausbaus sowie der Maßnahmen, die den weiteren Ausbau vereinfachen, beschleunigen und voranbringen sollen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 27. Februar 2023 Nr. UM4-0141.5-34/6/2 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Verkehr, dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen zu berichten,

1. wie sich die Zahl und Leistung der Windkraftanlagen im Land (Anzahl Anlagen und gesamte installierte Leistung) seit 2012 bis heute entwickelt hat;

Die erfragten Informationen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	Anzahl der Anlagen in Betrieb zum Jahresende	Installierte Leistung zum Jahresende [Megawatt]		
2012	374	503		
2013	384	534		
2014	391	550		
2015	443	696		
2016	562	1.030		
2017	685	1.419		
2018	715	1.523		
2019	723	1.550		
2020	731	1.578		
2021	762	1.701		
2022	762*	1.714*		
*) Die Daten für das Jahr 2022 beruhen auf einer vorläufigen Auswertung.				

2. wie viele Anlagen seitdem abgebaut wurden sowie wie viele Anlagen danach ersetzt wurden (Repowering);

Seit 2012 wurden in Baden-Württemberg insgesamt 12 Windenergieanlagen stillgelegt (ohne Kleinwindanlagen). Der Landesregierung sind acht Windkraftanlagen in Baden-Württemberg bekannt, die seit 2012 im Wege eines Repowering ersetzt wurden.

Seit dem Inkrafttreten des § 16b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) werden Repowering-Vorhaben im Sinne dieser Norm systematisch von den Genehmigungsbehörden erfasst. Derzeit befinden sich elf Anlagen, welche die Kriterien des Repowering nach § 16b BImSchG erfüllen, im Genehmigungsverfahren.

3. wie sich in den letzten sieben Jahren die Zahl der jährlich erteilten Anträge und Genehmigungen entwickelt hat;

Die erfragten Informationen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	Beantragte Anlagen im Jahresverlauf	Genehmigte Anlagen im Jahresverlauf		
2012	26	10		
2013	141	9		
2014	154	94		
2015	201	100		
2016	201	201		
2017	43	2		
2018	35	27		
2019	45	15		
2020	21	21		
2021	45	11		
2022	40*	47*		
*) Die Daten für das Jahr 2022 beruhen auf einer vorläufigen Auswertung.				

Das Zahlenungleichgewicht zwischen beantragten und genehmigten Anlagen in obiger Tabelle ergibt sich zum einen durch abgelehnte (50) und zurückgezogene Anträge (136) sowie zum anderen durch den Zeitversatz zwischen Beantragung und Genehmigung. Das Umweltministerium hat die eingerichteten Stabsstellen Energiewende, Windenergie und Klimaschutz an den Regierungspräsidien aufgefordert, bei den Landratsämtern die zügige Bearbeitung zu gewährleisten.

4. wie viele genehmigte Anlagen in den vergangenen Jahren nicht realisiert wurden und welches die Gründe für den Nicht-Bau waren (wie bspw. Insolvenz des Investors, Gerichtsverfahren, etc.);

In Baden-Württemberg liegen Genehmigungen für 40 Windenergieanlagen vor, die vor mehr als 18 Monaten erteilt wurden, ohne dass die genehmigten Windenergieanlagen bis zum Jahresende 2022 in Betrieb genommen wurden. Nach Angaben der Fachagentur Windenergie an Land vergehen in Deutschland derzeit durchschnittlich ungefähr zwei Jahre zwischen Genehmigung und Inbetriebnahme einer Windenergieanlage.

Ein wichtiger Faktor für die Verzögerung der Inbetriebnahme sind derzeit Lieferschwierigkeiten. In einigen Fällen reduzierte sich die realisierte Zahl der ursprünglich genehmigten Anlagen durch einen Wechsel hin zu einem moderneren Anlagentyp (Änderungsgenehmigung). Teilweise verzichteten Vorhabenträger aus wirtschaftlichen Gründen (Inflation, verändertes Zinsniveau) auf die Realisierung. In einem Fall wurde aufgrund einer außergerichtlichen Einigung auf die Realisierung einer Genehmigung verzichtet.

In den Fällen, in denen die Verzögerungen aus Klagen gegen die Genehmigung resultieren, kann durch die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens grundsätzlich eine Verkürzung des Zeitraumes zwischen Genehmigung und Inbetriebnahme erwartet werden.

- welche konkreten Vorschläge zur Vereinfachung und/oder der Verkürzung des Genehmigungsprozesses zur Errichtung von Anlagen auf Basis erneuerbarer Energien die Task-Force Erneuerbare Energien bislang erarbeitet und eingebracht hat;
- 6. welche konkreten Maßnahmen und Änderungen zur Vereinfachung und/oder der Verkürzung des Genehmigungsprozesses zur Errichtung von Anlagen auf Basis erneuerbarer Energien aus den Vorschlägen der Task-Force Erneuerbare Energien bislang resultierten;

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Task-Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien wurde eingerichtet, um den Ausbau der erneuerbaren Energien, vor allem der Windkraft, im Land zu beschleunigen, planerische und bürokratische Hürden abzubauen und ausreichend Fläche für Erneuerbare-Energien-Anlagen zur Verfügung zu stellen.

Die Task-Force bearbeitet dazu ein Arbeitsprogramm mit insgesamt rund 50 Maßnahmen. Zu den wichtigsten Maßnahmen gehören:

- Die Einrichtung der Stabsstellen Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK) bei den vier Regierungspräsidien zur Straffung der Genehmigungsprozesse. Die StEWK haben die Aufgabe, die Genehmigungsbehörden zu unterstützen und die Einhaltung der gesetzlichen Fristen zu überwachen.
- Die Digitalisierung der Genehmigungsverfahren von der Antragstellung über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bis zur Genehmigungserteilung.
- Die Erarbeitung eines Praxisleitfadens Windkraft. Der prozessorientierte Leitfaden ist ein wichtiger Baustein zur Optimierung und Vereinheitlichung des Ablaufs der Genehmigungsverfahren. Zielgruppe des Leitfadens sind die Genehmigungsbehörden und Träger öffentlicher Belange, aber auch Vorhabenträger.
- Die Erstellung verschiedener Hinweispapiere zum Natur- und Artenschutz. Hierzu zählt z. B. der Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windkraft, der es den Regionalverbänden erstmalig ermöglicht, die Artenschutzbelange bei der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen fachlich fundiert und standardisiert zu berücksichtigen. Der Fachbeitrag kann die Planungen insoweit wesentlich beschleunigen und vereinfachen und diese effizienter gestalten. Die überarbeitete Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn hat windhöffige Flächen in der Größenordnung von rund 21 000 Fußballfeldern identifiziert, bei denen bisherige Restriktionen zum Schutz des Auerhuhns wegfallen. Auf diesen windhöffigen Flächen sind intensive und langwierige Diskussionen zum Auerhuhnschutz künftig nicht mehr notwendig, was die Genehmigungsverfahren beschleunigt.
- Die Erarbeitung einer Handreichung zu Planung, Bau und Betrieb von Freiflächenphotovoltaik- und Windenergieanlagen in der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten. Mit der Handreichung werden Informationen und Hinweise für Genehmigungsbehörden und Vorhabenträger zur Verfügung gestellt, um den Planungs- und Genehmigungsprozess zu harmonisieren und zu beschleunigen.
- Die Einführung eines erweiterten Monitorings und Benchmarking der Genehmigungsverfahren und -behörden.
- Die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens gegen immissionsschutzrechtliche Genehmigungen von Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern sowie Einrichtung eines Infrastruktur-Senats am Verwaltungsgerichtshof. Dies führt zu einer früheren Bestandskraft der Genehmigung und beschleunigt die Verfahren insgesamt.
- Die Vermarktungsoffensive von Flächen für 500 Windenergieanlagen im Staatswald.

- Die Regionale Planungsoffensive zur Umsetzung der Landesflächenziele für Windenergie und Freiflächenphotovoltaik bis 2025.
- Öffnung von Flächen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, sodass jetzt Landschaftsschutzgebiete dafür in der Regel keine Hindernisse mehr sind.
- Änderungen im Denkmalschutzrecht im Rahmen des Gesetzes zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften, mit denen die Errichtung und Nutzung von Erneuerbaren-Energien-Anlagen in der Umgebung von und auf denkmalgeschützten Gebäuden erleichtert wird.
- Die Einrichtung des Bereichs "Erneuerbare BW" bei der Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg (KEA). Die Erneuerbare BW soll als "One-Stop-Agency", also als zentrale Anlaufstelle, im Zusammenspiel mit Kommunen, Projektierern sowie Bürgerinnen und Bürgern einen spürbaren Beitrag dazu leisten, dass viele erneuerbare Stromprojekte im Land angegangen sowie praxisnah und zügig umgesetzt werden.

Von den rund 50 Maßnahmen ist zwischenzeitlich die Mehrzahl umgesetzt. Damit wird bereits jetzt eine Halbierung der Planungs- und Genehmigungszeiten erreicht.

- 7. wie sie die konkreten Folgen der gesetzlich neu festgelegten Formulierung, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien von überragendem öffentlichen Interesse und als notwendig für die öffentliche Sicherheit anzusehen ist, insbesondere bei der Abwägung mit Belangen des Naturschutzes, des Denkmalschutzes, des Landschaftsschutzes sowie der Flugsicherung bewertet und welche Entscheidungen sie bei künftigen Genehmigungsverfahren diesbezüglich erwartet;
- 8. wie viele und welche Windkraftprojekte im Land aufgrund von Einwänden aufgrund von Denkmalschutz oder Landschaftsschutz gestoppt wurden oder noch von einer Nichtgenehmigung bedroht sind und welche Auswirkung die jüngste Gesetzgebung (mit gesetzlicher Festlegung des überragenden öffentlichen Interesses) auf diese Projekte und bereits gestoppte Projekte haben kann;
- 9. inwieweit sie es für sinnvoll hält oder plant, das Handeln der Genehmigungsbehörden bezüglich dieser gesetzlichen Vorgabe durch Handlungsleitfäden oder einen Erlass zu erleichtern und zu vereinheitlichen;

Die Fragen 7 bis 9 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aus der Regelung in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) folgt, dass die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist (Ausnahmen hiervon gelten für Belange der Landes- und Bündnisverteidigung). In der Gesetzesbegründung wird dazu ausgeführt: "Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden. Besonders im planungsrechtlichen Außenbereich, wenn keine Ausschlussplanung erfolgt ist, muss dem Vorrang der erneuerbaren Energien bei der Schutzgüterabwägungen Rechnung getragen werden. Öffentliche Interessen können in diesem Fall den erneuerbaren Energien als wesentlicher Teil des Klimaschutzgebotes nur dann entgegenstehen, wenn sie mit einem dem Artikel 20a GG vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind oder einen gleichwertigen Rang besitzen." (Bundestagsdrucksache 20/1630, S. 159).

Die Begründungslast für Fachbehörden, die in ihrer Abwägung eine Entscheidung gegen eine EE-Anlage treffen wollen, wird dadurch erheblich erhöht. Planungsund Genehmigungsverfahren dürften hierdurch beschleunigt werden. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft beabsichtigt, die unteren Immissionsschutzbehörden mit einem Schreiben auf die Folgen der EU-Notfall-Verordnung, des § 2 EEG und des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren insbesondere für Windenergieanlagen hinzuweisen.

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft hat die nachgeordneten Behörden mit Schreiben vom 29. Juli 2022 bereits umfangreich über die Änderungen im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) informiert. Das Schreiben betont insbesondere die Neuregelung, dass der Betrieb von Windenergieanlagen gemäß § 45b Absatz 8 Nummer 1 BNatSchG nunmehr im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient, und weist auf die Folgen für Abwägungsentscheidungen hin.

Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen hat als oberste Denkmalschutzbehörde gemeinsam mit dem Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart als Denkmalfachbehörde ein Bewertungsraster entwickelt, anhand dessen der Rahmen für die Errichtung von Windenergieanlagen in der Umgebung von Kulturdenkmalen konkretisiert wird. Das Bewertungsraster wurde mit den am 11. Februar 2023 in Kraft getretenen Änderungen des Denkmalschutzgesetzes gesetzlich abgesichert und verbindlich verankert und wird von den Denkmalschutzbehörden bereits angewendet. Im Bereich von UNESCO-Welterbestätten ist das Land an völkerrechtliche Vorgaben gebunden.

Im Regierungsbezirk Freiburg bestehen in den aktuell laufenden Genehmigungsverfahren keine Konflikte zwischen dem Denkmalschutz und der Realisierung von Windenergieanlagen. Belange des Landschaftsschutzes führen in den laufenden Verfahren zu keinen unüberwindbaren Hürden. Für Projekte mit Standorten in Landschaftsschutzgebieten wurden in der Vergangenheit erfolgreich Zonierungen oder Befreiungsentscheidungen der gültigen Landschaftsschutzgebietsverordnungen getroffen. Hier führt zudem die zum 1. Februar 2023 in Kraft getretene Gesetzesnovelle zur Öffnung der LSG in zwei aktuellen Verfahren zu einer Erleichterung. In einem ruhenden Verfahren führt die Öffnung möglicherweise dazu, dass das Verfahren wiederaufgenommen wird.

Im Regierungsbezirk Karlsruhe gibt es derzeit kein Windkraftprojekt, das aufgrund von Denkmalschutz- oder Landschaftsschutzbelangen gestoppt wurde, von einer Nichtgenehmigung bedroht ist oder aus solchen Gründen ruht.

Im Regierungsbezirk Stuttgart ist die Denkmalpflege aktuell mit zwei Vorhaben befasst. Ein Projekt mit 15 Windenergieanlagen wurde u. a. aufgrund von Denkmalschutzbelangen (UNESCO-Welterbe "Höhlen und Eiszeitkunst der Schwäbischen Alb") zunächst eingestellt. Im Hinblick auf ein eventuelles erneutes Aufgreifen des Projekts können möglicherweise durch Umplanungen denkmal-, auch welterbeverträgliche, Lösungen gefunden werden.

Im Regierungsbezirk Tübingen sind in laufenden Genehmigungsverfahren aktuell keine unüberwindbaren Hürden aufgrund von Belangen des Denkmal- oder Landschaftsschutzes bekannt. In einem Verfahren standen der umfassenden Genehmigung eines Projekts zur Errichtung von Windenergieanlagen entsprechend der im Jahr 2020 erfolgten abschließenden Klärung keine Belange des Denkmalschutzes entgegen; die Genehmigung konnte im Jahr 2022 nach Prüfung weiterer Belange erteilt werden. Für zwei Windparks in Vorplanung ergibt sich erweiterter Prüfungsbedarf durch die Nähe zu einem Naturraum mit Europadiplom sowie einem im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmal. Bei einem möglichen Vorhaben steht das unmittelbare Angrenzen an das UNESCO-Welterbe "Höhlen und Eiszeitkunst der Schwäbischen Alb" einer Verwirklichung entgegen.

10. wie viele Anlagen seit 2012 (mit jährlicher Auflistung) auf landeseigenen Flächen errichtet wurden, insbesondere solchen im Besitz von ForstBW;

Auf Flächen im Besitz von ForstBW wurden seit 2012 folgende 103 Anlagen errichtet:

Landkreis	Kommune	Bezeichnung Windpark (WP)	Anzahl realisierter Windenergie- anlagen
	Inbetriebnahr	ne 2013	
Breisgau- Hochschwarzwald	St. Peter	WP St. Peter	1
	Inbetriebnahr	me 2015	•
Main-Tauber-Kreis	Creglingen	WP Creglingen	7
Ostalbkreis	Oberkochen	WP Oberkochen-Büchle	4
	Inbetriebnahr	ne 2016	
Ostalbkreis	Bartholomä	WP Bartholomä	3
Ostalbkreis	Ellwangen, Ellenberg, Jagstzell	WP Ellwanger Berge	2
	Inbetriebnahr	me 2017	
Ostalbkreis	Ellwangen, Ellenberg, Jagstzell	WP Ellwanger Berge	8
Schwäbisch Hall	Bühlertann	WP Virngrund-Holenstein	4
Schwäbisch Hall	Stimpfach	WP Stimpfach	3
Ortenaukreis	Friesenheim, Gengenbach, Hohberg	WP Rauhkasten-Steinfirst	2
Ostalbkreis	Rosenberg	WP Rosenberg-West	4
Ostalbkreis	Ellwangen, Rosenberg	WP Rosenberg-Süd	2
Heilbronn	Hardthausen, Widdern	WP Hardthausen	3
Lörrach	Hasel, Wehr	WP Glaserkopf-Mettlenkopf	1
Ostalbkreis	Aalen, Lauchheim	WP Aalen-Waldhausen	5
Schwäbisch Hall	Mainhardt	WP Mainhardt Hirschheeg	3
Rems-Murr-Kreis	Winterbach, Lichtenwald, Baltmannsweiler	WP Goldboden-Winterbach	3
	Inbetriebnahr	me 2018	
Schwäbisch Hall	Gaildorf, Sulzbach-Laufen, Obersontheim, Bühlerzell	WP Kohlenstraße	9
Enzkreis	Straubenhardt	WP Straubenhardt	8
	Inbetriebnahr	me 2019	
Sigmaringen	Bad Saulgau	Bad Saulgau	3
	Inbetriebnahr	me 2020	
Emmendingen	Schuttertal, Biederbach	WP Rotzeleck	3
	Inbetriebnahr	me 2021	
Heidenheim	Königsbronn	WP Königsbronn-Ochsenberg	1
Heidenheim	Nattheim, Heidenheim	WP Nattheim	9
Schwäbisch Hall	Crailsheim, Ilshofen	WP Crailsheim-Burgberg	4
	Inbetriebnahr	me 2022	
Hohenlohekreis	Bretzfeld, Obersulm, Löwenstein	WP Bretzfeld-Bernbach	3
SIIMME der Anlagen	auf Flächen der Forst BW (2012 bis 2022)	103

11. wie viele und welche Standorte (für wie viele Einzelanlagen und wie viele Windparks) in der kommenden durch ForstBW durchgeführten Ausschreibungsrunde von Windkraftflächen ausgeschrieben werden und wann dies erfolgen soll:

ForstBW befindet sich in einem kontinuierlichen Prozess zur Ermittlung geeigneter und windhöffiger Standorte auf Staatswaldflächen. Erst nach Abschluss einer intensiven Analyse und aller umfangreichen Vorprüfungen können geeignete Staatswaldflächen für ein Angebotsverfahren bereitgestellt werden. Eine Angabe zur Anzahl möglicher Windenergieanlagen kann erst im Zuge der Planungen durch die Projektierer erfolgen. Gegenwärtig werden Flächen auf Eignung für ein Angebotsverfahren geprüft und können deshalb nicht abschließend benannt werden. Eine Angebotseinholung ist Ende des 1. Quartals/Anfang des 2. Quartals 2023 vorgesehen.

12. welche Fortschritte es bislang genehmigungsrechtlich dazu gibt, den Schutz vorhandener Greifvögel durch Abschalteinrichtungen sicherzustellen;

Durch den Einsatz von Abschalteinrichtungen bzw. kamera- oder radarbasierten Detektionssystemen (Antikollisionssystemen) können zukünftig pauschale Abschaltzeiten zum Schutz von Greifvögeln während der gesamten Brutsaison durch ereignisbezogene Abschaltungen ersetzt werden.

Technisch befinden sich die unterschiedlichen Systeme in Baden-Württemberg derzeit allerdings noch in der Entwicklungs-, Erprobungs- oder Optimierungsphase. Einen Überblick über den aktuellen Entwicklungsstand gibt das Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (KNE) gGmbH in einer im September 2022 veröffentlichten Synopse (vgl. https://www.naturschutz-energiewende.de/fachwissen/veroeffentlichungen/detektionssysteme-zur-ereignisbezogenen-abschaltung-von-windenergieanlagen-zum-schutz-von-tagaktiven-brutvoegeln/).

Das im Juli 2022 novellierte Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) benennt Antikollisionssysteme in § 45b Absatz 3 Nummer 2 ausdrücklich als fachlich anerkannte Schutzmaßnahme für die in Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absätze 1 bis 5 BNatSchG genannten Brutvogelarten. Zugleich wurden in § 45b Absatz 6 BNatSchG aber auch Zumutbarkeitsbeschränkungen etabliert, die die Anwendung von Antikollisionssystemen in der Genehmigungspraxis erschweren könnten.

Nach der neuen Rechtslage greift beim Einsatz von Antikollisionssystemen an Standorten, die außerhalb des gesetzlich festgelegten artspezifischen Nahbereichs, aber innerhalb des ebenfalls gesetzlich festgelegten artspezifischen zentralen Prüfbereichs zu Fortpflanzungsstätten der in Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG abschließend aufgelisteten und insoweit prüfungsrelevanten kollisionsgefährdeten Brutvogelarten liegen, die gesetzliche Regelvermutung, dass für die betreffende Art die zuvor festgestellte Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird.

In Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b Absätze 1 bis 5 BNatSchG wird der Einsatz von Antikollisionssystemen wie folgt konkretisiert: "Nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft und Technik kommt die Maßnahme Antikollisionssysteme in Deutschland derzeit nur für den Rotmilan infrage, für den ein nachweislich wirksames, kamerabasiertes System zur Verfügung steht. Grundsätzlich erscheint es möglich, die Anwendung von Antikollisionssystemen zukünftig auch für weitere kollisionsgefährdete Großvögel, wie Seeadler, Fischadler, Schreiadler, Schwarzmilan und Weißstorch, einzusetzen. Antikollisionssysteme, deren Wirksamkeit noch nicht belegt ist, können im Einzelfall im Testbetrieb angeordnet werden, wenn begleitende Maßnahmen zur Erfolgskontrolle angeordnet werden."

In Baden-Württemberg finden im Rahmen des von Bund und Land geförderten Projektes NatForWinsent im Windtestfeld Göppingen bundesweit bedeutende Erprobungs- und Forschungsvorhaben zu Antikollisionssystemen statt. Darüber hinaus gibt es im Land erste Genehmigungen für WEA (z. B. Hohenlohekreis, Alb-Donau-Kreis), die einen Einsatz von Antikollisionssystemen vorsehen.

Auch die Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien ("EU-Notfall-VO") und die derzeit im parlamentarischen Verfahren befindlichen Durchführungsregelungen auf Bundesebene sehen bei Errichtung und Betrieb von WEA in ausgewiesenen Windenergiegebieten im Bedarfsfall die Anordnung geeigneter und verhältnismäßiger Minderungsmaßnahmen vor, zu denen nach Auffassung des Umweltministeriums beispielsweise auch Antikollisionssysteme gehören können.

13. welche Fortschritte es bislang bezüglich der technischen Umstellung der Flugsicherung auf moderne Systeme gibt, die geringere Sicherheitsabstände von Windkraftanlagen zu Flugplätzen und Flugsicherungsanlagen ermöglichen und inwieweit sich dies auf bereits laufende Projekte auswirkt oder ausgewirkt hat.

Für den Ausbau der Windenergie in Baden-Württemberg sind aktuell die Anlagenschutzbereiche von fünf Drehfunkfeuern relevant. Bei vier dieser Anlagen handelt es sich um moderne, sog. Doppler-Drehfunkfeuer (DVOR), bei denen jeweils ein Anlagenschutzbereich eingerichtet ist, dessen Radius im Jahr 2022 von 15 km auf 7 km reduziert wurde. Ein Drehfunkfeuer, das VOR Luburg, ist nicht modernisiert, hier ist ein Anlagenschutzbereich mit einem Radius von 15 km eingerichtet. Dieses Funkfeuer soll nach Planung der hierfür zuständigen Flugsicherungsorganisation im Jahr 2023 abgeschaltet werden.

Innerhalb des Anlagenschutzbereichs ist für die Errichtung von Bauwerken, hierzu zählen auch Windenergieanlagen, eine Entscheidung des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung notwendig. Die Reduktion der Anlagenschutzbereiche um die modernen DVOR-Anlagen hat dabei grundsätzlich Flächen von der Notwendigkeit einer luftrechtlichen Prüfung und Entscheidung befreit. Darüber hinaus wurde die Beurteilungsmethodik für Windkraftanlagen innerhalb des Anlagenschutzbereichs von Drehfunkfeuern modifiziert, wodurch sich die Chancen auf Genehmigungsfähigkeit innerhalb des Schutzbereichs erheblich verbessern. Diese Maßnahmen stellen somit eine erhebliche Erleichterung für den Ausbau der Windenergie dar.

Walker

Ministerin für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft